

Änderung der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15185

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung der Richtlinien der sozialen Selbsthilfe im Dreijährigen Turnus
Inhalt	Anpassung der Richtlinien Aufnahme der Muttersprachlichen Angebote
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Der Änderung der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich wird zugestimmt. Die geänderte, aktualisierte Version der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Selbsthilfeförderung Bürgerschaftliches Engagement (BE) Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Muttersprachliche Angebote
Ortsangabe	-/-

Änderung der Richtlinien der Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15185

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2024 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage	3
3. Situation	3
4. Vorgesehene Anpassungen und Änderungen	4
4.1 Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses	4
4.2 Änderung der Einleitung.....	4
4.3 Anpassung der Zielgruppe	5
4.4 Ergänzung der fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen.....	5
4.5 Ergänzung zum Antragsverfahren.....	6
4.6 Anpassung in Punkt 3.1 Zuwendungsempfänger*in	6
4.7 Änderung der Antragsfrist bei Erst- und Folgeanträgen.....	6
4.8 Erforderliche Unterlagen Anpassungen in Punkt 3.4.1 und 3.4.2.....	6
4.9 Ergänzung zum Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid	7
4.10 Formulierungsvorschlag für Personalkosten.....	7
4.11 Einfügung der Muttersprachlichen Angebote	7
4.12 Anpassung der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen.....	8
4.13 Anpassung der Formulierung zum Eigenanteil	8
4.14 Anpassung der Mitteilungs- und Informationspflichten.....	8
4.15 Anpassung der Versagungsgründe	8
4.16 Einfügung des Verweises auf das Europäische Gemeinschaftsrecht	8
4.17 Inkrafttreten.....	8

4.18	Redaktionelle Änderungen	9
4.19	Fazit.....	9
5.	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	9
5.1	Finanzierung	9
6.	Klimaprüfung.....	9
7.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	9
II.	Antrag der Referentin	10
III.	Beschluss.....	11

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

In einem Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München aus dem Jahre 1985 wurden u. a. die Richtlinien der Landeshauptstadt München zur sozialen Selbsthilfeförderung beschlossen, um die soziale Selbsthilfeförderung dauerhaft einzurichten.

Diese Förderrichtlinien wurden in den Folgejahren auf Grund verschiedener Anlässe geändert und fortgeschrieben. Die Richtlinien sollen alle drei Jahre überprüft und fortgeschrieben werden. Die letzte Fortschreibung erfolgte mit Beschlussfassung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses vom 05.11.2019 bzw. der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13858) und trat zum 01.01.2020 in Kraft.

2. Ausgangslage

Die Selbsthilfeförderung in der Landeshauptstadt München steht auf drei Säulen, dem Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München, einem eigenen Förderetat im Fachbereich Gesellschaftliches Engagement / Bürgerschaftliches Engagement und dem Selbsthilfezentrum München. Der Förderetat wird in den Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich definiert. Diese Richtlinien sind in der derzeit gültigen Fassung seit dem 01.01.2020 rechtlich wirksam. Die Anpassung der Richtlinien findet regulär in einem dreijährigen Turnus statt. Durch die Corona-Pandemie wurde der letzte Turnus, zum 01.01.2023, ausgesetzt. Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München beabsichtigt mit dieser Beschlussvorlage diese Richtlinien einer Änderung und Aktualisierung zu unterziehen.

3. Situation

Die Stadt München unterstützt seit vielen Jahren die Arbeit von Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen, die einen wichtigen Beitrag zur sozialen Stabilität und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten.

Eine Anpassung der bestehenden Selbsthilferichtlinien wird notwendig, da sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landeshauptstadt München in den letzten Jahren erheblich gewandelt haben.

Als Beispiel für die Faktoren lassen sich die demografische Entwicklung, der Zuzug neuer Bevölkerungsgruppen sowie die veränderten sozialen und gesundheitlichen Herausforderungen nennen, die die Arbeit der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen verändern und so zum Teil auch neu justieren.

Von besonderer Bedeutung sind gegenwärtig neu entstandene Gruppen im Bereich der Diversität und der wachsende Bereich der Muttersprachlichen Angebote.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Richtlinien so anzupassen, dass nicht nur bestehende Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen unterstützt werden, sondern auch die Gründung jener neuen Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierten Initiativen gefördert wird.

Angesichts der wachsenden Anforderungen an den Haushalt der Landeshauptstadt München und den Vorgaben „Haushalt ernst nehmen“ ist es unerlässlich, eine effiziente, zielgerichtete Mittelverwendung sicherzustellen. Dabei müssen sowohl die Haushaltsdisziplin

als auch die Bedarfe der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen berücksichtigt werden. Unter Beachtung des finanziellen Spielraums der Landeshauptstadt München soll dabei die wertvolle Arbeit der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen nicht gefährdet werden und gleichzeitig eine Planungssicherheit für die Verwaltung gewährleistet werden.

Zusätzlich sollen im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und besseren Information von interessierten Personen und/oder Gruppen die Ausführungsbestimmungen der Muttersprachlichen Angebote mit in die Richtlinien aufgenommen werden. Mit der Entfristung der Muttersprachlichen Angebote durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04507) wurde die Notwendigkeit dieses Angebotes für die Münchner Stadtgesellschaft nochmals betont.

Im Zuge der Änderung der Richtlinien werden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

4. Vorgesehene Anpassungen und Änderungen

Eine Gegenüberstellung des Wortlauts von alter und neuer Fassung der Richtlinien findet sich in Anlage 1. Eine Gegenüberstellung des Wortlauts von alter und neuer Fassung der Ausführungsbestimmungen der Muttersprachlichen Angebote findet sich in Anlage 2. Neuerungen sind im Folgenden in Fettdruck dargestellt. Die geänderten Richtlinien sind als Anlage 3 angehängt.

4.1 Einfügung eines Inhaltsverzeichnisses

Im Rahmen der besseren Lesbarkeit für interessierte Bürger*innen und/oder Gruppen wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt, siehe Anlage 1 und Anlage 3.

4.2 Änderung der Einleitung

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wird an Stelle von „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München“, Sozialreferat vom 18.02.1998 der Passus „...**in der aktuell gültigen Fassung**“ eingefügt. Die jeweils aktuellen „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München“, Sozialreferat können im Fachbereich angefordert oder eingesehen werden.

Zusätzlich wird das in den „Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ sog. „übergreifende Förderziel“ in die Einleitung eingefügt gemäß Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10036. Die Einleitung dadurch um den Formulierungsvorschlag **„Zusätzlich hat sich die Landeshauptstadt München ein übergreifendes Förderziel gesetzt, das besagt, dass München eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt ist. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ*-Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.**

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und
- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art.1 Abs.1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.“ ergänzt.

Die neu einzufügende Fußnote 1 definiert: „Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status, durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen, entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden, ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt“.

4.3 Anpassung der Zielgruppe

Unter Punkt 2.2 wird die Zielgruppe an die Förder- und Antragslandschaft angepasst, um regelkonform entscheiden und steuern zu können. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Angebote und Bedarfe innerhalb der Landeshauptstadt München wird die Formulierung „...mit Fokus im sozialen Bereich“ ergänzt. Somit wird das Hauptaugenmerk der Förderung auf den sozialen Aspekt stärker betont.

4.4 Ergänzung der fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen

Unter Punkt 2.3.2 werden die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Förderung beschrieben. Anhand des Monitorings des Fachbereiches seit der letzten Richtlinienänderung werden inhaltliche Voraussetzungen aufgenommen, die bereits gefördert werden, jedoch noch nicht explizit erfasst sind. Die zusätzlichen konzeptionellen Grundsätze sind „Unterstützung der Integration und Alltagskompetenz“, „Muttersprachliche Angebote“ und „Ergänzung von kommunalen Angeboten durch zielgerichtete Maßnahmen, um relevante individuelle und / oder gesellschaftliche Bedarfe innovativ und zeitnah in sozialer Verantwortung aufzugreifen“. Weiterhin wird auf Bitte der Fachstelle für Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Rassismus, religiöse Radikalisierung und Menschenfeindlichkeit (FgR) der Punkt „Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund“ gestrichen. In erfolgter Absprache mit der FgR werden die Punkte „Zusammenleben von außerhalb Deutschlands neu zugewanderten Menschen und be-

reits in München lebenden Menschen“ und „**Unterstützung von Menschen, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind**“ dafür neu ergänzt. Zudem werden auf Bitte der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* die Punkte „**Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter**“ und „**Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ***“ neu aufgenommen.

4.5 Ergänzung zum Antragsverfahren

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung werden alle notwendigen Unterlagen zur Antragsstellung digital zur Verfügung gestellt. Dies wird mit der Ergänzung „**Grundsätzlich sind die auf www.muenchen.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden**“ verdeutlicht. Durch Verwendung der aktuellen Dokumente wird auch die Sachbearbeitung der Prüfung unterstützt und die Anzahl der Nachfragen verringert.

4.6 Anpassung in Punkt 3.1 Zuwendungsempfänger*in

Die Formulierung „die keine Vereine sind“ wird im Rahmen des besseren Verständnisses durch die Textpassage „**ohne eigene Rechtspersönlichkeit**“ ersetzt. Die Textpassage ist an die Formulierung aus den „Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ angelehnt.

4.7 Änderung der Antragsfrist bei Erst- und Folgeanträgen

Zur besseren Steuerung und Verteilung des Budgets und Einhaltung der Haushaltsdisziplin wird eine finale Frist bei der Erst- und Folgeantragsstellung gesetzt. Anstatt des 15. Februars wird die Frist auf den „**15. März**“ gelegt. Im Zuge dessen werden Anträge, Erst- als auch Folgeanträge, die nach dieser Frist gestellt werden, „**bei der Gewährung von Zuwendungen nicht berücksichtigt**“.

Eine unterjährige anteilige Förderung ist damit nicht mehr möglich. Anstatt einer anteiligen Förderung erhalten die Gruppen bei rechtzeitiger Antragsstellung die Möglichkeit jeweils die volle Jahresförderung zu erhalten. Der Zeitraum bis zum erstmöglichen Antragstermin wird zur Förderberatung genutzt. Gemäß dem Fachbereichscontrolling ist die Maßnahme der finalen Frist zu ergreifen, um der regelmäßigen Budgetausschöpfung und -überschreitung entgegenzuwirken. Aufgrund der Haushaltslage der Landeshauptstadt München und den begrenzten Mitteln innerhalb des Fachbereiches wird in zukünftigen Jahren eine Umschichtung zum Ausgleich nicht mehr möglich sein. Durch den festen Termin kann die maximale Antragssumme zum Stichtag ermittelt werden. Bei Budgetüberschreitung können Gegenmaßnahmen, wie zu Beispiel eine prozentuale Kürzung aller Anträge, als mildestes Mittel vorgenommen werden, damit alle innerhalb der Frist eingegangenen Förderanträge eine Zuwendung erhalten können. Aufgrund der steigenden Kosten und stetig wachsenden Anzahl an Anträgen wird das Selbsthilfebudget zu diesem Zeitpunkt gänzlich erschöpft sein.

4.8 Erforderliche Unterlagen Anpassungen in Punkt 3.4.1 und 3.4.2

Damit die Richtlinien klarer, einfacher und verständlicher sind werden die Punkte „3.4.1 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen (ohne Vereinsstatus oder anderweitige Rechtsfähigkeit)“ und „3.4.2 Rechtsfähige Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen (zum Beispiel Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen)“ anders verfasst. So wird von der reinen Möglichkeit einer Rechtspersönlichkeit auf die tatsächlichen Gegebenheiten abgestellt. Dies dient der sicheren Beratung der Sachbearbeitungen aber auch der sicheren Unterlagenzulieferung seitens der Antragsstellenden. 3.4.1 wird zukünftig den Titel „**3.4.1 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen ohne Rechtspersönlichkeit**“ erhalten. Der Punkt 3.4.2 wird umbenannt in „**3.4.2 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen mit Rechtspersönlichkeit (zum Bei-**

spiel Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen)“ (vgl. Anlage 1 und 3).

Dadurch dass unter dem Punkt 3.4.2 der Richtlinien alle Rechtsformen erfasst werden, sind weitere Anpassungen vorzunehmen. Anstatt auf einen Verein abzustellen wird die folgende Formulierung so gewählt, dass alle Rechtsformen inkludiert sind. Es werden die **„Daten der Verantwortlichen der Selbsthilfegruppe mit Rechtspersönlichkeit inklusive Vertretungsbefugnis (zum Beispiel Vorstand, Geschäftsführung usw.) und Anzahl der Mitglieder (zum Beispiel Vereinsmitglieder)“** zukünftig angefordert, anstatt allein auf einen Verein abzielen. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Passus notwendig zur Klarstellung der notwendigen Unterlagen seitens der Antragssteller*innen. Weiterhin wird das Wort Verein durch **„Selbsthilfegruppe mit Rechtspersönlichkeit“** ersetzt.

4.9 Ergänzung zum Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

In Punkt 3.6 der Richtlinien werden beispielhafte Ablehnungsgründe, welche nicht abschließend sind, genannt. Aufgrund der oben eingeführten festen Antragsfrist wird ein weiterer beispielhafter Ablehnungsgrund **„der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde“** mitgeteilt.

4.10 Formulierungsvorschlag für Personalkosten

Unter Punkt 5.1 der Richtlinien sind mögliche Personalkosten dargestellt. Für den Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement gilt der Grundsatz des ehrenamtlichen Engagements. Das heißt alle Aktivitäten und Maßnahmen der Selbsthilfeinitiativen oder selbstorganisierten Gruppen sind in der Regel mit ehrenamtlichem Engagement durchzuführen. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt in erster Linie im Bereich der Sach- und Verwaltungskosten. Sollte eine weitergehende personelle Unterstützung notwendig sein, so ist diese unter den Voraussetzungen für die Übernahme von Personalkosten geregelt. Um die Ehrenamtlichkeit hervorzuheben und zu verdeutlichen, wird folgende Formulierung eingefügt: **„Wenn diese vorgenannten exemplarischen Aufgaben von Mitgliedern der Selbsthilfegruppen und der selbst organisierten Initiativen (dazu zählen auch Vereinsvorstände bzw. Vereinsvorsitzende) übernommen werden, sind diese Kosten nicht förderfähig, da der ehrenamtliche Charakter im Vordergrund steht.“** Geschäftsführende Aufgaben (insbesondere durch Vereinsvorsitzende, Vereinsvorstände, **„Vereinsmitglieder und Personen in vergleichbaren Positionen)“** können nicht als förderfähig anerkannt werden.

4.11 Einfügung der Muttersprachlichen Angebote

Unter **Punkt 5.7** der Richtlinie wird der Bereich **„Muttersprachliche Angebote“** neu aufgenommen und entsprechend beschrieben. **„Bei der Förderung von muttersprachlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche wird gemäß der Förderrichtlinien auf den Ehrenamtscharakter maßgeblich Wert gelegt. Ein niedrigschwelliger und einfacher Umgang mit der Muttersprache steht im Vordergrund. Eine Finanzierung professioneller Lehrinstitute oder Ähnliche wird abgelehnt.“**

Die Einzelheiten zur Förderung der Muttersprachlichen Angebote im Rahmen der sozialen Selbsthilfe werden durch die speziellen Ausführungsbestimmungen geregelt.“

Die Ausführungsbestimmungen der Muttersprachlichen Angebote werden in die Richtlinien als Anhang angefügt. So ist es der Verwaltung möglich, Änderungen an diesem besonderem Angebot vorzunehmen, ohne dabei die Richtlinien in den allgemein gültigen Punkten an sich anpassen zu müssen.

Die in den Ausführungsbestimmungen geregelten Aufwandspauschalen für Muttersprachliche Angebote wird zukünftig den Passus erhalten, **„... deren angemessene Höhe jährlich überprüft wird“**. Diese Anpassung wird im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung

vorgenommen. Somit besteht die Möglichkeit die Höhe der Aufwandspauschale an den finanziellen Spielraum anzupassen. Die Gruppen werden im Rahmen des Jahresplanungsgespräch bzw. bei der Antragsstellung und dem folgendem Beratungsgespräch über die Höhe informiert.

4.12 Anpassung der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen

Die Nummer 6 regelt die Nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen. Hier wird die Formulierung „**Ausgenommen hiervon sind die muttersprachlichen Angebote**“ gestrichen. Sprachkurse für Erwachsene im Rahmen der Selbsthilferichtlinien sind nicht förderfähig. Der nun gestrichene Inhalt war nicht verständlich bzw. plausibel.

4.13 Anpassung der Formulierung zum Eigenanteil

Unter Punkt 7 der Richtlinie ist der einzubringende Eigenanteil geregelt. Die bestehende ca. Regelung ist zu ungenau. Es wird hier der Passus eingefügt „...**liegt bei mindestens 10 % der im Antrag dargestellten Gesamtkosten.**“. Damit werden Unklarheiten aufgrund der alten Formulierung beseitigt und eine klare Regelung geschaffen. Die vorherige Formulierung „...der beantragten Summe...“ entspricht nicht der Verwaltungspraxis und wird durch obige Formulierung ersetzt.

4.14 Anpassung der Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Mitteilungs- und Informationspflichten der Zuwendungsempfänger*innen werden im Rahmen der Richtlinienänderung ebenfalls angepasst. Unter Punkt 9 wird das „...**Insolvenzverfahren...**“ zur Vervollständigung von möglichen Gerichtsverfahren eingefügt. Der Punkt „**Tatsachen bekannt werden, die der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ entgegenstehen**“ wurde zur Umsetzung der Vorgaben der Landeshauptstadt München ergänzt. Der Auffangpunkt „**sonstige Tatsachen bekannt werden, die für die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind**“ wurde eingefügt, um den antragsstellenden Personen die Notwendigkeit des stetigen Austausches mit dem Fachbereich bei Veränderungen zu verdeutlichen.

4.15 Anpassung der Versagungsgründe

Die Versagungsgründe der (Weiter-)Förderung unter 11.1 werden erweitert durch die Textpassage im fünften Aufzählungspunkt „**die geförderten Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel im Einklang stehen,**“. Damit wird bei Nichteinhaltung des übergreifenden Förderziels dem Fachbereich auch die Möglichkeit der Sanktion eingeräumt.

4.16 Einfügung des Verweises auf das Europäische Gemeinschaftsrecht

Gemäß den „Mindestanforderungen Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München“ wird die Textpassage „**Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.**“ als Punkt 13 eingefügt.

4.17 Inkrafttreten

Unter Punkt 15 ist der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien definiert. Die geänderten Richtlinien treten zum **01.01.2025** in Kraft.

4.18 Redaktionelle Änderungen

Zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung zu viel textlicher Beschreibung in der Beschlussvorlage wurden die Umsetzung der gendergerechten Sprache und die Vermeidung von Abkürzungen in allen Punkten gemäß Vorgabe der Landeshauptstadt München umgesetzt. Fußnoten Anpassungen werden ebenfalls nicht explizit im Beschlusstext genannt. Zusätzliche Einfügungen oder Änderungen zur besseren Lesbarkeit aber ohne inhaltlichen Bezug werden ebenfalls nicht explizit behandelt. Diese Änderungen werden in der Anlage 1 und Anlage 2 als redaktionelle Änderungen oder Fußnoten Anpassungen dargestellt.

4.19 Fazit

Die dargestellten Änderungen und Anpassungen werden den Etat der sozialen Selbsthilfeförderung nicht erhöhen. Die Aufnahme der Muttersprachlichen Angebote in die Richtlinien ist Ausdruck der Verstärkung als ein Baustein der Selbsthilfe in der Münchner Stadtgesellschaft. Die weiteren inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind notwendig, um die Richtlinien und inkludierten Ausführungsbestimmungen auf einem aktuellen Stand zu halten.

5. Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann. Die gesamtgesellschaftliche Wirkung der Selbsthilfeförderung in einer sich stetig verändernden Großstadt wie München ist hingegen durch diverse Studien und Publikationen schon hinreichend untersucht und bestätigt. Mehrere Studien und Fachveröffentlichungen haben der Selbsthilfeförderung einen betriebswirtschaftlichen Nutzen für die Zivilgesellschaft attestiert.

5.1 Finanzierung

Eine Zuschussmehrung oder Umschichtung aus dem Referatsbudget ist aufgrund der eingearbeiteten Änderungen nicht notwendig. Die Änderungen können aus dem bestehenden Budget der Selbsthilfe finanziert werden.

6. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 4), dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat, dem Selbsthilfebeirat und den aufgeführten Bereichen im Direktorium (Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, Migrationsbeirat, Gleichstellungsstelle für Frauen, Fachstelle für Demokratie und Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*) abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen umfangreicher stadtweiter Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, damit die Richtlinien zum 01.01.2025 in Kraft treten und Antragsteller*innen rechtzeitig einen Antrag, basierend auf den geänderten Richtlinien, stellen können.

Der Korreferentin des Sozialreferats, Frau Clara Nitsche, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat / Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Selbsthilfebeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat, der Fachstelle für Demokratie, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien der sozialen Selbsthilfe und den Ausführungsbestimmungen der Muttersprachlichen Angebote wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An den Selbsthilfebeirat
An das Direktorium / Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements
An den Seniorenbeirat
An den Behindertenbeirat
An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*
An die Fachstelle für Demokratie
z. K.

Am